

Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamte

Dem **GEW**-Rechtsschutz ist – nach vielen Verfahren während der letzten 10 Jahre - ein wichtiger Durchbruch gelungen: Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte müssen für Mehrarbeitsunterricht besser bezahlt werden.

Leitsatz des Bundesverwaltungsgerichts:

Leisten teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer vergütungspflichtige Mehrarbeit, so gebietet das Diskriminierungsverbot des Art. 141 EG, jedenfalls diejenige Mehrarbeit wie reguläre Stunden zu vergüten, die die Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer nicht übersteigt.

Was sind die Folgen der Gerichtsurteile des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts?

1. Grundsätzlich gilt, dass geleistete Mehrarbeit durch Freizeitausgleich abzugelten ist.
2. Ist ein Freizeitausgleich nicht möglich, so galt bislang: Mehrarbeit bei Beamtinnen und Beamten kann erst bezahlt werden, wenn diese bei Lehrkräften 3 Stunden im Monat übersteigt. Die Bezahlung erfolgte für alle Lehrkräfte auf der Basis der MAU-Stundensätze.

Neuregelung für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte:

1. Alle ausbezahlten MAU-Vergütungen von Teilzeitbeschäftigten aus den Jahren 200⁶ und 2008 werden vom LBV automatisch überprüft. Es bedarf dazu keines Antrags!
2. **Beamte, die für 2005 Nachzahlungsansprüche geltend machen wollen, müssen beim Landesamt einen darauf gerichteten Antrag stellen. Wegen der allgemeinen Verjährungsfristen müssen entsprechende Anträge jedoch spätestens am 31.12.2008 beim Landesamt eingegangen sein.**
3. Alle Kolleginnen und Kollegen, die weniger als vier Stunden Mehrarbeitsunterricht erteilt haben und die Information hatten, es würde aufgrund der damals geltenden Rechtslage keine Bezahlung geben, und deshalb keinen Antrag gestellt haben, sollten **umgehend** einen Antrag stellen und zwar **auch für die Jahre 2007 und 2006. Für 2005 muss der Antrag bis 31.12.2008 beim LBV eingegangen sein!!!**
4. Alle Kolleginnen und Kollegen, die weniger als vier Stunden Mehrarbeitsunterricht erteilt haben und deren Anträge aufgrund der damals geltenden Rechtslage abgelehnt oder nicht beantwortet worden sind, müssen den Antrag erneut stellen.
5. Schulleiterinnen und Schulleiter müssen entsprechende Anträge weiterleiten.
6. Wer Mehrarbeitsunterricht erteilen muss und teilzeitbeschäftigt ist, sollte immer einen Antrag auf Bezahlung stellen, wenn im gleichen Kalendermonat nicht gleich viel eigener Unterricht ausfällt (Freizeitausgleich).
7. Das Formular findet man unter www.gew-bw.de => Service =>Beratung und Rechtsschutz=> Alles, was Recht ist =>TZ Beamte Mehrarbeit Abrechnung

Bei **vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten** bleibt alles wie bisher: Bis zu 3 Stunden im Monat bleiben unbezahlt, ab der 4. Stunde werden alle Stunden bezahlt. **Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis** werden wie die entsprechenden Beamtinnen und Beamte behandelt.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis erhalten ab der 1. geleisteten Mehrarbeitsstunde das anteilige Entgelt.

Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte wurde analog den vollbeschäftigten, eine so genannte Bagatellgrenze eingeführt. Die GEW hat bereits den Verzicht auf eine derartige Bagatellgrenze gefordert und wird diese unter Rechtsschutz in Musterverfahren rechtlich überprüfen.